



Editorial

Die Bundesregierung war vor der Sommerpause nicht untätig. Vorgelegt wurde gerade ein Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums für ein Jahressteuergesetz 2018. Ziel dieses Gesetzes ist es, die sich in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts aufgestauten Gesetzeskorrekturen bzw. -anpassungen vorzunehmen. Leider beschränken sich die vorgelegten Änderungen auf Anpassungen im Umsatzsteuerrecht, die durch EU-Vorgaben notwendig sind, oder auf die Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG zur Verlustverrechnung bei Körperschaften. Materielle Änderungen, die zu einer substanziellen Entlastung von Unternehmen beitragen können, sind dagegen nicht geplant.

Eine weitere Ausweitung von steuerlichen Meldepflichten wurde durch die EU beschlossen. Danach sollen beginnend in 2019 und spätestens ab 2020 grenzüberschreitende Steuer-gestaltungen gemeldet werden. Betroffen wären davon grundsätzlich auch beratende und zur Verschwiegenheit verpflichtete Intermediäre wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die entsprechende Gestaltungen ihrer Mandanten bei der zuständigen Behörde anzeigen müssten. Verschiedene Bundesländer diskutieren aktuell sogar, die Meldepflicht auf nationale Gestaltungen auszudehnen.

Unser aktueller Fachartikel verschafft Ihnen einen Überblick über die im Rahmen des Steuermodernisierungsgesetzes vom 18. Juli 2016 geltenden Neuregelungen bei der Abgabe der Steuererklärungen ab dem Veranlagungsjahr 2018 und stellt altes Recht dem neuen gegenüber.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen bei entspannten und angenehmen Sommertagen eine informative Lektüre unseres neuen **NEWS letter**.

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater

Johannes Bitzer

Thilo Rath

Inhalt

**Abgabe der Steuer-
erklärungen -
Änderungen ab 2018**
Thilo Rath, WP/StB

Seite 2

HGB News

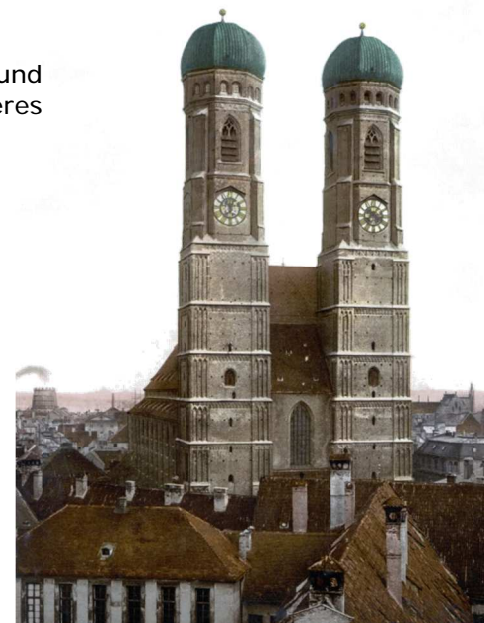
Seite 4

Steuer News

Seite 6

Impressum

Seite 10



Abgabe der Steuererklärungen - Änderungen ab 2018

Thilo Rath, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Im Rahmen der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModernG vom 18. Juli 2016) trat am 1. Januar 2017 der neue § 149 AO in Kraft, der die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen neu regelt. Die neuen Regelungen sind allerdings grundsätzlich für Besteuerungszeiträume und Besteuerungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, anzuwenden. Für Besteuerungszeiträume und für Besteuerungszeitpunkte, die vor dem 1. Januar 2018 liegen, ist weiterhin § 149 AO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden. Nachfolgend wird eine Übersicht der alten und der neuen Rechtslage dargestellt.

Alte Rechtslage

Für das Kalenderjahr 2017 sind die Erklärungen zur Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach alter Rechtslage des § 149 AO bis zum 31. Mai 2018 bei den Finanzämtern abzugeben. Sofern die o. g. Erklärungen durch Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften erstellt werden, wird die Frist allgemein bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

Es bleibt den Finanzämtern unbenommen, die o. g. Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Davon machen die Finanzämter Gebrauch, wenn unter anderem für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume die erforderlichen Erklärungen verspätet oder nicht abgegeben wurden, nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden, oder wenn sich eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat bzw. zu erwarten ist. Mit einem begründeten Antrag kann die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen bis zum 28. Februar 2019 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Neue Rechtslage

Für das Kalenderjahr 2018 sind die o. g. Erklärungen bis zum 31. Juli des Folgejahres - also bis zum 31. Juli 2019 - bei den Finanzämtern abzugeben. Sofern ein Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärungen beauftragt ist, sind diese Erklärungen spätestens bis zum letzten Tag (28/29) des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben, also dann erstmals zum 29. Februar 2020. Die oben beschriebenen Ausnahmefälle von der Fristverlängerung wurden durch die neue Fassung erweitert und präzisiert, z. B. sind weiter von der Fristverlängerung ausgenommen:

- Eröffnung oder Einstellung des Betriebes,
- Beteiligung an Gesellschaften mit festzustellenden Verlusten,
- bei Abschlusszahlungen für Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer von mehr als EUR 10.000 oder
- bei vorgesehenen Außenprüfungen sowie nach dem Ergebnis einer automationsgestützten Zufallsauswahl.

Die Anforderung der Abgabe der Erklärungen kann erst frühestens für den 31. Juli des Folgejahres (s.g. normale Frist ohne Steuerberater) erfolgen. Für das Befolgen der Anordnung wird eine gesetzliche Frist von vier Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung gesetzt. Nicht betroffen von der Verlängerungsfrist - von der Umsatzsteuerjahreserklärung abgesehen - sind Steueranmeldungen sowie aperiodisch eintretende Steuererklärungspflichten wie z. B. Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Bauabzugsteuer, Ein- und Ausfuhrabgaben (Zölle).

Abgabe der Steuererklärungen - Änderungen ab 2018

Rechtsfolgen bei Verletzung der Steuererklärungspflicht nach neuer Rechtslage

1. Zwangsmittel und Schätzung

Gibt der Steuerpflichtige pflichtwidrig keine Steuererklärung ab oder gibt er sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ab, so kann die Abgabe der Erklärung nach §§ 328 ff. AO erzwungen werden. Das Finanzamt darf mangels Steuererklärung auch sogleich zur Schätzung, ohne einen Erzwingungsversuch, übergehen.

2. Automatischer Verspätungszuschlag (neue Regelung)

Mit der Verlängerung der Abgabefristen wird auch der Verspätungszuschlag in § 152 AO neu geregelt. Die Festsetzung des Verspätungszuschlags bleibt grundsätzlich wie bislang im Ermessen des Finanzamtes. Abweichend davon wird der Verspätungszuschlag automatisch festgesetzt, wenn eine Jahressteuererklärung nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs abgegeben wurde. Dies gilt wiederum nicht, wenn z. B. die Steuer auf EUR 0 oder auf einen negativen Betrag festgesetzt wird, oder auch wenn die festgesetzte Steuer die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen und der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge nicht übersteigt. Neu ist auch, dass § 152 AO n.F. die Berechnung des Verspätungszuschlages vorgibt. Für die Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

3. Risiko einer Steuerordnungswidrigkeit oder Steuerhinterziehung bei Verspätung

Wer vorsätzlich oder leichtfertig keine Steuererklärung abgibt, kann eventuell wegen versuchter oder vollendeter Steuerhinterziehung (§ 370 AO) oder leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 378 AO) belangt werden. Auch die verspätete Abgabe der Erklärung kann den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen.

Zusammenfassung

Für das Kalenderjahr 2017 gilt die alte Rechtslage. Für das Kalenderjahr 2018 hat der Gesetzgeber von einer Seite eine Verlängerung der Fristen im s. g. „Normalfall“ sowie im s. g. „Beratungsfall“ bis zum 31. Juli des Folgejahres bzw. bis 28./29. Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres geschafft, gleichzeitig aber wurden die Regelungen im Fall der Nichtabgabe bzw. verspäteten Abgabe der Erklärung deutlich verschärft.

Kontakt für weitere Informationen:



Thilo Rath
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

E-Mail:
rath@dr-langenmayr.de

HGB News

Anhangangaben zu bestimmten Finanzinstrumenten (IDW RH HFA 1.005)

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat in Änderung von (Konzern-)Anhangvorschriften durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz eine überarbeitete Fassung des Rechnungslegungshinweises „Anhangangaben nach § 285 Nr. 18 bis 20 HGB“ zu bestimmten Finanzinstrumenten verabschiedet. Hier wurde ein neuer Abschnitt eingefügt, der sich mit der Auslegung des geänderten § 285 Nr. 20 HGB befasst. Dabei ergeben sich die folgenden Auswirkungen:

Mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente

Nach § 285 Nr. 20 / § 314 Abs. 1 Nr. 12 HGB sind zu mit dem beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten bestimmte Angaben im (Konzern-)Anhang erforderlich. Dies betrifft sowohl Finanzinstrumente, die mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden bewertet wurden, als auch derivative Finanzinstrumente. Dazu enthält die überarbeitete Verlautbarung insbesondere folgende Ergebnisse:

- Unter die Angabepflicht fallen ausschließlich Finanzinstrumente, für die sich der Bewertungsmaßstab „beizulegender Zeitwert“ ausdrücklich aus dem HGB ergibt. Dies betrifft lediglich Finanzinstrumente des Deckungsvermögens sowie Rückstellungen für wertpapiergebundene Versorgungszusagen. Finanzinstrumente, die im Abschluss zwar mit einem Wert angesetzt werden, der dem beizulegenden Zeitwert entspricht, die aber handelsrechtlich nach anderen Maßstäben bewertet werden, fallen nicht unter diese Angabepflicht, sondern im Fall derivativer Finanzinstrumente unter die (schon bislang bestehende) Angabepflicht nach § 285 Nr. 19 / 314 Abs. 1 Nr. 11 HGB.

- Finanzinstrumente, die in eine handelsbilanzrechtliche Bewertungseinheit einbezogen werden, fallen nicht unter diese Angabepflicht, sondern unter die speziellen Angabepflichten zu Bewertungseinheiten.
- Entspricht der beizulegende Zeitwert dem Preis auf einem aktiven Markt, ist dies nicht angabepflichtig. Ebenfalls nicht angabepflichtig ist der beizulegende Zeitwert selbst.

Nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertete derivative Finanzinstrumente

Schon bislang sind nach § 285 Nr. 19/§ 314 Abs. 1 Nr. 11 HGB im (Konzern-)Anhang bestimmte Angaben zu nicht zum beizulegenden Zeitwert bewerteten derivativen Finanzinstrumenten erforderlich. Die Ausführungen dazu wurden geringfügig überarbeitet. Insbesondere reicht nach Auffassung des HFA für den Fall, dass der anzugebende beizulegende Zeitwert nach allgemein anerkannten Bewertungsmethoden ermittelt wird (z. B. Black-Scholes-Modell bei Optionen), nun die Nennung des verwendeten Modells aus. Bislang wurde gefordert, zusätzlich die wichtigen Einflussgrößen auf das verwendete Modell anzugeben.

Durch den komplementären Anwendungsbereich bei den Angabepflichten („mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet“ / „nicht mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet“) hat die Begrenzung des Anwendungsbereichs der neuen Angabepflichten zur Folge, dass der Anwendungsbereich der bisherigen Angabepflichten nach §§ 285 Nr. 19 / § 312 Abs. 1 Nr. 11 HGB ggf. weiter ist als bisher angenommen. So fallen unter die bisherigen Angabepflichten zwar unverändert keine derivativen Finanzinstrumente, die in handelsbilanzrechtliche Bewertungseinheiten einbezogen werden, allerdings grundsätzlich alle übrigen, einzeln bilanzierten derivativen Finanzinstrumente.

HGB News

Dies betrifft beispielsweise Optionen, soweit sie nicht zu Sicherungszwecken eingesetzt werden, sowie derivative Finanzinstrumente, die zwar zu Sicherungszwecken eingesetzt, aber nicht in handelsbilanzrechtliche Bewertungseinheiten einbezogen werden, weil solche nicht gebildet werden.

Über ihrem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente des Finanzanlagevermögens

Ebenfalls schon bislang ist nach § 285 Nr. 18/ § 314 Abs. 1 Nr. 10 HGB für über ihrem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzanlagen u. a. die Angabe des beizulegenden Zeitwerts erforderlich. Bislang wurden in diesem Zusammenhang Angaben zur Wertermittlung gefordert, beispielsweise ob es sich um einen Marktpreis handelt oder um die tragenden Annahmen eines ggf. verwendeten Bewertungsmodells. Derartige Angaben zur Wertermittlung sind nach der überarbeiteten Fassung der Verlautbarung nicht mehr erforderlich.

Steuer News

Kein Wechsel von der degressiven Abschreibung zur Abschreibung nach tatsächlicher Nutzungsdauer bei Gebäuden (BFH, IX R 33/16, vom 29. Mai 2018)

Wer für die Abschreibung von Gebäuden die sogenannte degressive Gebäude-AfA in Anspruch genommen hat, kann nicht nachträglich zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer übergehen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und mit Pressemitteilung vom 11. Juli 2018 dazu u.a. erläutert:

Bei der degressiven Abschreibung handelt es sich um die Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach fallenden Staffelsätzen. Diese beliefen sich in dem entschiedenen Streitfall bei Gebäuden in den ersten acht Jahren auf jeweils 5 %, in den darauf folgenden sechs Jahren auf jeweils 2,5 % und in den weiteren 36 Jahren auf jeweils 1,25 %.

Die degressive Abschreibung führt damit im Zeitverlauf zu zunächst höheren, später geringeren Abschreibungsbeträgen. Aufgrund dessen könnte es für Steuerpflichtige vorteilhaft sein, zunächst die degressive Abschreibung zu nutzen und dann auf die grundsätzlich zulässige lineare Abschreibung von z. B. 3 % für Betriebsgebäude überzugehen, wenn diese höher ist. Einen derartigen Wechsel hatte der BFH allerdings bereits in der Vergangenheit ausgeschlossen.

Ungeklärt war bislang allerdings, ob ein Wechsel von der degressiven Abschreibung zur ebenfalls gesetzlich zulässigen Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer möglich ist. Bei Gebäuden mit einer tatsächlichen Nutzungsdauer von weniger als 50 Jahren kann die Abschreibung danach entsprechend dieser verkürzten Nutzungsdauer vorgenommen werden. Dies beehrte eine Klägerin in dem vom BFH entschiedenen Streitfall. Sie vermietete ein bebautes Grundstück an ihren Ehemann zum Betrieb eines Autohauses.

Bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nahm sie die degressive Abschreibung für die Gebäude in Anspruch. Nach Ablauf der ersten 14 Jahre errichtete die Klägerin auf dem Grundstück u. a. einen Anbau und machte geltend, die tatsächliche Nutzungsdauer sämtlicher Gebäude betrage nur noch 10 Jahre. Sie beehrte nunmehr eine dementsprechende Abschreibung auch für die bisherigen Gebäudeteile.

Die von der Klägerin erstrebte Kombination von zunächst degressiver Abschreibung und späterer Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer hat der BFH allerdings verworfen. Der BFH begründet dies damit, dass die degressive Abschreibung die Nutzungsdauer eines Gebäudes typisiert und damit der Rechtsvereinfachung dient. Bei Wahl der degressiven Abschreibung erübrige sich mithin die Feststellung der tatsächlichen Nutzungsdauer des Gebäudes. Der Steuerpflichtige entscheide sich bei Wahl der degressiven AfA bewusst dafür, die Herstellungskosten des Gebäudes in 50 der Höhe nach festgelegten Jahresbeträgen geltend zu machen. Die Vereinfachung trete nur ein, wenn die Wahl über die gesamte Dauer der Abschreibung bindend sei. Die Wahl der degressiven Abschreibung ist deshalb im Grundsatz unabänderlich.

Nach Anschaffung unvermutet angefallene Kosten zur Wiederherstellung des zeitgemäßen Zustands eines Mietobjektes sind „anschaffungsnahe Herstellungskosten“ (BFH, IX R 41/17, vom 13. März 2018)

Gemäß § 6 Einkommensteuergesetz gehören zu den Herstellungskosten eines Gebäudes auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten).

Steuer News

Dies hat zur Konsequenz, dass solche Aufwendungen beim Erwerb von Gebäuden, die der Einkünfteerzielung dienen, insbesondere also Vermietungsobjekte, nur zusammen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten über die Nutzungsdauer der Immobilie abgeschrieben werden können. Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in Summe unter der genannten 15 %-Grenze liegen oder erst nach Ablauf von drei Jahren entstehen, können hingegen in der Regel sofort in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Dies führt häufig dazu, dass der Erwerber auch dringend erforderliche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen erst nach Ablauf von drei Jahren veranlasst, um deren Aufwand sofort steuerlich ansetzen zu können, oder bei der steuerlichen Veranlagung Argumente vorträgt, die eine Anwendung der 15 %-Grenze vermeiden sollen.

Der BFH hat nun mit Urteil vom 13. März 2018 entschieden, dass auch unvermutete Aufwendungen für Renovierungsmaßnahmen, die lediglich dazu dienen, Schäden zu beseitigen, welche aufgrund des langjährigen vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache durch den Nutzungsberechtigten entstanden sind, unter den weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG zu anschaffungsnahen Herstellungskosten führen. Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer solchen Renovierung "verdeckte", d. h. dem Steuerpflichtigen im Zuge der Anschaffung verborgen gebliebene, jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandene Mängel behoben werden.

Verfassungswidrigkeit des körperschaftsteuerlichen quotalen Abzugsverbots nicht genutzter Verluste (§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG)

Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen oder liegt ein vergleichbarer Sachverhalt vor (schädlicher Beteiligungserwerb), sind insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar (§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG). Zweck der Vorschrift ist es, Steuerumgehungen durch sog. Mantelkäufe zu vermeiden. Das sind Geschäfte, bei denen Anteile einer nicht mehr betrieblich aktiven Gesellschaft zur Ausnutzung von deren Verlustvorträgen an einen neuen Gesellschafter übertragen werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2018 will der Gesetzgeber diese Regelung rückwirkend für nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2016 stattgefundenen schädlichen Beteiligungserwerbe (d. h. mehr als 25 % und bis zu 50 %) ersatzlos streichen.

Grund ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 29. März 2017, demnach die Regelung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Der Gesetzgeber war durch das BVerfG aufgefordert worden, bis Ende 2018 eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen. Die ersatzlose Aufhebung für den Zeitraum 2008 bis 2015 soll auch entsprechend für gewerbesteuerliche Verlustvorträge (§ 10a GewStG) gelten. Folglich entfielen für diesen Zeitraum für die Vergangenheit die anteilige Streichung der Verlustvorträge, was sowohl unmittelbare als auch mittelbare Anteilserwerbe betrifft.

Steuer News

Im Ergebnis wäre § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG erst auf schädliche Beteiligungserwerbe anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 stattgefunden haben. Der Beschluss des BVerfG hatte die Beurteilung der Verfassungskonformität nach dem Wirksamwerden des § 8d KStG (sog. fortführungsgewandelter Verlustvortrag), der ab dem 1. Januar 2016 unter bestimmten Voraussetzungen eine Nichtanwendung des § 8c KStG ermöglicht, offengelassen. Die Gesetzesbegründung weist jedoch darauf hin, dass vor dem 1. Januar 2016 erfolgte Beteiligungserwerbe gleichwohl Zählerwerbe für Zwecke des für Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2015 weiterhin geltenden § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG sein können. Gemeint ist damit, dass Erwerbe aus 2015 späteren weiteren Erwerben in 2016 hinzugerechnet werden, was den ab 2016 wieder möglichen quotalen Verlustuntergang bezogen auf beide Erwerbe erlaubt.

Das FG Hamburg ist zusätzlich von der Verfassungswidrigkeit des § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG, der einen vollständigen Verlustuntergang bei schädlichen Erwerben von mehr als 50 % vorsieht, überzeugt und hat daher dem BVerfG auch die Klärung dieser Norm vorgelegt. Eine Regelung zu Satz 2 enthält der Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2018 allerdings nicht. Die Begründung des Referentenentwurfes weist aber zumindest darauf hin, dass das BVerfG die verfassungsrechtliche Frage des Satzes 2 offengelassen hat. Es sollten deshalb sämtliche Steuerbescheide, die einen Wegfall von Verlustvorträgen nach § 8c KStG beinhalten, offengehalten werden.

Abzugsverbot für Schuldzinsen: Begrenzung auf Entnahmenüberschuss (BFH, X R 17/16, vom 14. März 2018)

Der BFH hat mit Pressemitteilung vom 18. Juli 2018 dazu im Wesentlichen ausgeführt:

Nach § 4 Abs. 4a EStG sind betrieblich veranlasste Schuldzinsen nicht abziehbar, sondern dem Gewinn hinzuzurechnen, wenn die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen übersteigen und damit sog. Überentnahmen vorliegen. Die Bemessungsgrundlage für das Abzugsverbot ergibt sich aus der Summe von Über- und Unterentnahmen während einer Totalperiode beginnend mit dem ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 geendet hat, bis zum aktuellen Wirtschaftsjahr. Die gesetzliche Regelung beruht auf der gesetzgeberischen Vorstellung, dass der Betriebsinhaber dem Betrieb bei negativem Eigenkapital nicht mehr Mittel entziehen darf als er erwirtschaftet und eingelegt hat. Damit kommt es zu einer Einschränkung des Schuldzinsenabzugs für den Fall, dass der Steuerpflichtige mehr entnimmt als ihm hierfür an Eigenkapital zur Verfügung steht.

Die Beschränkung des Schuldzinsenabzugs bei Überentnahmen stellte bei ihrer Einführung zum Veranlagungszeitraum 1999 eine Antwort des Gesetzgebers auf Steuergestaltung durch Zwei- und Mehrkontenmodelle (Verlagerung privat veranlasster Schuldzinsen in die betriebliche Sphäre) dar. Sie ist nach einhelliger Auffassung im Wortlaut zu weit geraten, weil bei ihrer mechanischen Anwendung bereits ein betrieblicher Verlust ohne jede Entnahme zur teilweisen Versagung des Schuldzinsenabzugs führen könnte.

Steuer News

Im Streitfall führte der Kläger einen Kraftfahrzeughandel. Er erzielte in den Jahren von 1999 bis 2008 teils Gewinne, teils Verluste, und tätigte Entnahmen und Einlagen in ebenfalls stark schwankender Höhe. Zugleich waren im Betrieb Schuldzinsen angefallen. Das Finanzamt und mit ihm das Finanzgericht versagte in den beiden Streitjahren 2007 und 2008 für einen Teil der Schuldzinsen den Betriebsausgabenabzug, weil Überentnahmen i.S. des § 4 Abs. 4a EStG vorgelegen hätten. Die Berechnung des Finanzamts entsprach den Vorgaben der Finanzverwaltung. Daher kam es zu einer Verrechnung mit in den Vorjahren unberücksichtigt gebliebenen Verlusten im Wege einer formlosen Verlustfortschreibung.

Der BFH ist dem nicht gefolgt. Er begrenzt die nach den Überentnahmen ermittelte Bemessungsgrundlage der nicht abziehbaren Schuldzinsen auf den von 1999 bis zum Beurteilungsjahr erzielten Entnahmenüberschuss und damit auf den Überschuss aller Entnahmen über alle Einlagen. So wird sichergestellt, dass ein in der Totalperiode erwirtschafteter Verlust die Bemessungsgrundlage für § 4 Abs. 4a EStG nicht erhöht und damit der Gefahr vorbeugt, dass ein betrieblicher Verlust ohne jede Entnahme zur teilweisen Versagung des Schuldzinsenabzugs führen kann. Zudem wird der Verlust des aktuellen Jahres nicht anders bewertet als der Verlust aus Vorjahren.

Impressum

Der **NEWSletter** wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner mbB
Seidlstraße 30
80335 München
Telefon: 089 / 55 17 07 0
Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Seidlstraße 30
80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner mbB
WP/StB Thilo Rath
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.dr-langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, einer Gesellschaft nach britischem Recht, und Teil des UHY-Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International-Netzwerk.

Der Inhalt des **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.